



DER OENOLOGE

48. Jahrgang | 1/2020

EDITORIAL

Liebe BDO-Mitglieder

2

BDO INTERN

Satzungsänderung

3-5

AUS DEN HOCHSCHULEN

Weiterbildungsangebote

7



Foto: Karl-Heinz Tappe

Liebe BDO-Mitglieder,

zurzeit wird ja heftig darum gestritten, ob ich Ihnen meine Neujahrgrüße „nur“ für ein neues Jahr, oder sogar für ein neues Jahrzehnt überbringen kann. Nach der umgangssprachlichen Regelung beginnen die neuen Jahrzehnte bereits bei 0, 10, 20 usw., so wie auch der Duden die Zwanziger Jahre als „die Jahre 20 bis 29 eines bestimmten Jahrhunderts umfassendes Jahrzehnt“ definiert. Damit hätte die neue Dekade tatsächlich schon mit diesem Neujahr begonnen.

Dagegen wird nach der wissenschaftlichen Zeitrechnung in Ermangelung einer Null auf Grund des im Mittelalter verwendeten römischen Zahlensystems erst dann von einem Jahrzehnt gesprochen, wenn sich eine 1 auf der Einerstelle befindet. Eine logische Folge unserer Zeitrechnung, die in „vor Christi Geburt“ und „nach Christi Geburt“ unterteilt ist, nach Christi Geburt jedoch das Jahr 1 und nicht das Jahr 0 folgte.

Wer sich da nicht entscheiden will, der feiert einfach durch bis 2021! Und liefert damit auch eine schöne Begründung, warum ein ‚Jahrhundertjahrgang‘ in Weinwirtschaft mehr als nur einmal in 100 Jahren vorkommen kann ...

Sei's drum: Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das Jahr 2020 – auch persönlich – alles Gute, viel Glück, Kraft, Erfolg, Optimismus und vor allem Gesundheit. Und unserer Branche endlich den Zusammenhalt, den wir gerade für die Herausforderungen der kommenden Jahre/Jahrzehnte brauchen.

In meinem letzten Editorial Anfang Dezember hatte ich diesbezüglich meiner Hoffnung Ausdruck verliehen, dass im Jahr 2019 mit dem – ursprünglich von allen Beteiligten getragenen und auch verlautbarten – Kompromiss zur INTERVITIS endlich ein regionales Kirchturmdenken in unserer Branche überwunden wird. Leider muss festgestellt werden, dass direkt nach Redaktionsschluss die in einem langen Prozess



und nach ausführlichen Diskussionen gefundene gemeinsame INTERVITIS-Lösung schon wieder Makulatur war. Ein eigentlich unglaublicher Vorgang, der aber zeigt, dass es uns einfach noch viel zu gut geht.

Wer auf dem Altar der regionalen Egoismen die internationalen Chancen einer INTERVITIS opfert, hat den Schuss nicht gehört. Denn es ist mehr als nur leichtfertig, das finanzielle Fundament des Deutschen Weinbauverbandes aufs Spiel zu setzen, der als Organisator dieses mit einer Weinbau-Ausstellung verbundenen Weinbaukongresses fungiert und damit die Möglichkeit hat, aus der Kongressrechnung einen Ausgleich zur defizitären Verbandsrechnung darzustellen. Insbesondere wird dadurch aber in Kauf genommen, dass wir als relativ kleines Weinbaugebiet eine internationale Plattform in Deutschland verlieren, die nicht nur für Unternehmen und deren Kunden eine wichtige Messe darstellt. Sondern unverzichtbar dafür ist, den Institutionen, den Verbänden, den Hochschulen und der Politik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Herausforderungen des Weinbaugebietes Deutschland und seiner Anbauggebiete näherzubringen.

Dieses Verhalten des Vorstands des Vereins Ehemaliger Rheinhessischer Fachschüler Oppenheim e.V., im Oktober dem INTERVITIS-Kompromiss explizit erst zuzustimmen, dann aber im Dezember die Rolle rückwärts zu machen und alle Beteiligten vor den Kopf zu stoßen, schadet der deutschen Weinwirtschaft insgesamt und ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Die Argumentation, dass nach den dementsprechenden Presseverlautbarungen zur Einigung „... viele Institutionen und Verbände ein Veto eingelegt...“ hätten, ist mehr als an den Haaren herbeigezogen.

Aber wahrscheinlich ist es wie so oft im Leben: Erst wenn man mal etwas nicht mehr hat, fällt einem auf, was man damals daran hatte und so in dem Ausmaß bisher nicht gesehen hat ... Damit uns das als Oenologen nicht auch einmal so geht, legen wir Ihnen als BDO-Vorstand mit dieser Ausgabe heute im Detail die Grundlage für unsere schon angekündigte zukünftige Entwicklung vor: In einer transparenten Gegenüberstellung bitten wir Sie, sich die Satzungsänderungsanträge zur Weiterentwicklung unseres Verbandes genau anzuschauen. Wir sind uns bewusst, dass Satzungsänderungsanträge immer „harte Kost“ sind. Aber alle paar Jahrzehnte muss es halt mal sein. Zu den Hintergründen dieser Satzungsänderungen informieren wir Sie gerne unter www.oenologie.de. Machen Sie bitte bis zum 31. Januar 2020 regen Gebrauch von Ihrem Recht, zu diesen Satzungsänderungsanträgen eigene Änderungsanträge zu stellen, die Sie bitte an geschaeftsstelle@oenologie.de senden. Wir werden diese dann rechtzeitig vor der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2020 allen Mitgliedern ebenfalls durch eine Veröffentlichung im Oenologen zukommen lassen. Wir freuen uns auf Ihre Ideen!

Ihr
Erik Schweickert



Satzungsänderung beim BDO

Satzung alt

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele

2.1. Der Bund setzt sich durch die Initiierung und Finanzierung sowie die Abhaltung von Fachtagungen für die Förderung der Forschung und Lehre sowie der fachlichen Weiterbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Weinbaus, der Oenologie, der Getränketechnologie und der internationalen Weinwirtschaft ein und steht in fördernder Zusammenarbeit mit den Organisationen der gesamten Weinwirtschaft.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Eine ordentliche Mitgliedschaft können folgende natürliche Personen erwerben: Die Mitglieder der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer (VEG) – Geisenheim Alumni Association e. V. – Fachrichtung Weinbau, Oenologie, Getränketechnologie oder Internationale Weinwirtschaft, sowie die Bachelor- und Masterabsolventen von anderen Hochschulen und Hochschulkooperationen in den Fachrichtungen: Weinbau und Oenologie, Weinwirtschaft, Weinbetriebswirtschaft, Getränketechnologie

3.2. Natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Bundes nach § 2 unterstützen, können auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag erfolgen. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über den Antrag zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, auf deren Tagesordnung der Antrag zu setzen ist.

4.4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und alle Ansprüche gegen den Bund.

4.5. Fällige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§5 Rechte der Mitglieder

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) die Zwecke des Bundes nach besten Kräften zu unterstützen, b) die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten und zwar die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a. über die Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer (VEG) – Geisenheim Alumni Association e.V., die übrigen Mitglieder unmittelbar an den Bund. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Satzung neu

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele

2.1. „Der Bund setzt sich für die fachliche Weiterbildung der Absolventen und der Studierenden der Hochschulen mit Ausbildungsgängen auf dem Gebiet des Weinbaus, der Oenologie, der Getränketechnologie und der internationalen Weinwirtschaft ein und steht in fördernder Zusammenarbeit mit den Organisationen der gesamten Weinwirtschaft. Er initiiert und finanziert den Wissenstransfer, insbesondere der Fachtagungen, und setzt sich für die Förderung der Forschung und Lehre ein. Der Bund vertritt in der Öffentlichkeit die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die allgemeinen ideellen, fachlichen und berufsständischen Interessen der Absolventen und steht in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Wein- und Getränkewirtschaft, sowie der betreffenden Alumni- und Ingenieursverbänden.“

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. „Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

a) ordentliche Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder“

3.2. „Ordentliche Mitglieder können

a) Verbände und berufsständische Organisationen, im folgenden Organisationen genannt und

b) natürliche Personen als Einzelmitglieder, im folgenden Einzelmitglieder genannt, werden.“

3.3. Organisationen nach Abs. 3.2. a) können insbesondere Absolventenverbände der Hochschulen mit den Studiengängen Weinbau, Oenologie, Weinwirtschaft und Getränketechnologie sein.

3.4. Ordentliche Einzelmitglieder nach Abs. 3.2.a) können Studierende und Absolventen des Hochschulstudiums der Fachrichtungen Weinbau, Oenologie, Weinwirtschaft und Getränketechnologie werden, sofern sie nicht einem Absolventenverband angeschlossen sind, sowie solche Fachleute, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit und besonderer Leistungen an den Aufgaben des Verbandes mitwirken. Der Vorstand befindet über die Aufnahme

3.5. Fördernde Mitglieder nach Abs. 3.1.b) unterstützen die Arbeit des Verbandes durch erhöhte Beiträge. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an der Arbeit des Verbandes interessiert sind. Der Vorstand befindet über die Aufnahme.

3.6. Ehrenmitglieder nach Abs. 3.1.c) werden vom erweiterten Vorstand benannt. Die Ernennung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

3.7. Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss nehmen (Adressänderungen, Statusänderungen etc.) sind dem Bund unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Austritt einer Organisation: nur zum Schluss eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand möglich, und zwar spätestens bis zum 10. Januar eines jeden Jahres.

Satzung alt

§7 Finanzierung des Bundes

7.2. Die Beiträge für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1a setzt die Mitgliederversammlung der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer (VEG) –Geisenheim Alumni Association e.V. fest. Die Höhe der Beiträge für übrige Mitglieder und außerordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 werden vom Vorstand festgesetzt.

§8 Organe des Bundes

§9 Mitgliederversammlung

9.2. „Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung der Tagesordnung der Versammlung sowie Beschlussfassung über alle Fragen, die dem Bundeszweck dienen und die Verwendung der Mittel betreffen,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Geschäftsführung und des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Bildung von Ausschüssen,
- h) die Entscheidung im Einspruchsverfahren,
- i) die Auflösung des Bundes,
- k) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern anderer Ehemaligen Verbände an Hochschulen für Weinbau.“

§10 Verfahren der Mitgliederversammlung

10.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Bundes. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine nochmalige Abstimmung vorzunehmen; ergibt sie auch Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

10.4. Über die Auflösung des Bundes dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Beratungsgegenstände mit Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Über die Auflösung des Bundes kann eine Mitgliederversammlung nur dann Beschlüsse fassen, wenn in ihr mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse zur Auflösung des Bundes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Sind zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Bundes entscheiden soll, Mitglieder nicht in genügender Anzahl erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

10.5. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§11 Der Vorstand

11.1. „Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten,
- b) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- c) der Präsidentin/ dem Präsidenten der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer (VEG) –Geisenheim Alumni Association e.V. als nicht gewähltes Vorstandsmitglied kraft Amtes,

Satzung neu

4.2. Austritt eines Einzelmitglieds: nur zum Schluss eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand spätestens zum 30. September eines jeden Jahres.

4.3. Ausschluss durch den Vorstand wegen berufs- bzw. verbandsschädigenden Verhaltens; gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

4.4. Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der Organisation nach § 3 Abs. 2 a) oder Auflösung des Bund Deutscher Oenologen e.V.

4.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§5 Rechte der Mitglieder

§6 Pflichten der Mitglieder

„Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Zwecke des Bundes nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit“

§7 Finanzierung des Bundes

7.2. Die Beiträge für die Mitgliedschaft legt der Bund Deutscher Oenologen e.V. im Rahmen einer Abstimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Organisationen haben dabei für die über sie repräsentierten Mitglieder im Sinne von §3.4. einen Beitrag zu entrichten, der für alle Organisationen in gleicher Höhe festgesetzt ist und signifikant günstiger ist, als die Einzelmitgliedschaft. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§8 Organe des Bundes

§9 Mitgliederversammlung

9.2. „Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung der Tagesordnung der Versammlung sowie Beschlussfassung über alle Fragen, die dem Bundeszweck dienen und die Verwendung der Mittel betreffen,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Geschäftsführung und des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Bildung von Ausschüssen,
- h) die Entscheidung im Einspruchsverfahren,
- i) die Auflösung des Bundes“

§10 Verfahren der Mitgliederversammlung

10.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Organisationen sowie die anwesenden Einzelmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine nochmalige Abstimmung vorzunehmen. Ergibt sie auch Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

10.3.a) Stimmgewichtung

„Zur Herstellung einer Stimmgewichtung, die sowohl die Größe der jeweiligen Organisationen berücksichtigt, sowie einen Mindestanteil

Satzung alt

d) sechs Beiräten (1. Weinbau, 2. Oenologie, 3. Getränketechnologie, 4. Internationale Weinwirtschaft, 5. Internationale Beziehungen, 6. Öffentlichkeitsarbeit).

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die Präsidentin/der Präsident und die beiden gewählten Vize-Präsidenten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.“

11.2. Jedes Vorstandmitglied wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

11.3. Die Wahl des Vorstands erfolgt nach der erstmaligen Wahl des gesamten Vorstandes nicht einheitlich, sondern jährlich nach folgendem Modus: nach dem 1. Jahr: Die Präsidentin/der Präsident, der Beirat Oenologie, der Beirat Internationale Weinwirtschaft sowie der Beirat internationale Beziehungen werden zusammen gewählt. Nach dem 2. Jahr: Eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident und der Beirat Getränketechnologie werden zusammen gewählt. Nach dem 3. Jahr: Die/der anderen Vizepräsidentin/Vizepräsident, der Beirat Weinbau sowie der Beirat Öffentlichkeitsarbeit werden zusammen gewählt. In den darauffolgenden Jahren wiederholt sich jeweils die Wahl der Vorstandsmitglieder in der vorstehenden Reihenfolge.

11.7. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und insbesondere beratende Fachgremien einschalten.

§12 Die Beiräte

Zur Unterstützung und Beratung der Präsidentin/des Präsidenten werden sechs Beiräte gebildet: Weinbau, Oenologie, Getränketechnologie, Internationale Weinwirtschaft, internationale Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit. Zu diesen Beiräten gehören jeweils die in § 11 Ziffer 1. lit. d) genannten und von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Weiterhin gehören dazu pro Beirat ein oder mehrere vom Vorstand berufene Mitglieder, die aus führenden Positionen der deutschen Weinwirtschaft einbestellt werden können. Sie unterstützen die einzelnen regionalen BDO-Gruppen in Organisation und Programmgestaltung.

Satzung neu

berücksichtigt, erfolgt die Gewichtung der Stimmen in zwei Abteilungen: Abteilung 1 verteilt die Stimmen zur Gewährleistung der Repräsentanz aller Organisationen im Bund. Abteilung 2 verteilt die Stimmen nach der tatsächlichen Größe der Organisationen.

In einem ersten Schritt wird die Gesamtzahl aller Stimmen ermittelt. Dabei sind so viele Stimmen auf die anwesenden Mitglieder zu verteilen, die dem doppelten Wert aller über die Organisationen kumulierten Mitglieder zum 31.12. des abgelaufenen Jahres entsprechen. Im zweiten Schritt werden in der Abteilung 1 50% dieser Gesamtstimmen zu gleichen Teilen an die einzelnen Organisationen und an die Gruppe der Einzelmitglieder verteilt.

Im dritten Schritt werden in der Abteilung 2 die weiteren 50% dieser Stimmen im Verhältnis der repräsentierten Mitglieder der Organisationen verteilt.

Die von den Alumniverbänden Delegierten werden der BDO Geschäftsstelle im Vorfeld gemeldet.“

10.4. Über die Auflösung des Bundes dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Beratungsgegenstände mit Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Über die Auflösung des Bundes kann eine Mitgliederversammlung nur dann Beschlüsse fassen, wenn in ihr alle Organisationen vertreten sind.

10.5. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Der Vorstand

11.1. „Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten,
- b) einer/m Vizepräsidentin/Vizepräsident mit Aufgabengebiet Weiterbildung
- c) einer/m Vizepräsidentin/Vizepräsident mit Aufgabengebiet Kommunikation,
- d) je einem von den Organisationen gewählten Vertreter der Organisationen (Abteilung 1),
- e) 4 Beiräte (1. Weinbau, 2. Oenologie, 3. Getränketechnologie, 4. Wirtschaft)

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die Präsidentin/der Präsident und die beiden gewählten Vize-Präsidenten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.“

11.2. Jedes Vorstandmitglied wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

11.3. entfällt

11.7. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und beratende Fachgremien einschalten.

§12 Die Beiräte

entfällt

Änderungsvorschläge zur vorgestellten Satzungsänderung sind bis zum 31. Januar 2020 an geschaeftsstelle@oenologie.de einzureichen.

Aus der Alumni-Geschäftsstelle

Dipl.-Ing. Simone Böhm, Referentin für Alumni und Fundraising an der Hochschule Geisenheim, berichtet an dieser Stelle regelmäßig über Geisenheimer Oenologen im In- und Ausland

Oenologen im Profil

Alexander Bauer
Abschlussjahr: 2015
Studiengang: Weinbau & Oenologie

Wann haben Sie in Geisenheim abgeschlossen und welches Thema hatte Ihre Diplomarbeit?

Sommer 2015, Der Einfluss unterschiedlicher Maischegärvarianten auf wichtige Qualitätsparameter bei der Rebsorte Blauer Lemberger

Welche Ausbildung hatten Sie vor dem Studium?

Winzer

In welchen Arbeitsfeldern haben Sie bisher gearbeitet und was arbeiten Sie heute? Was sind die Herausforderungen in Ihrem Beruf?

Hauptsächlich in der Weinbereitung und der Vermarktung. Am meisten findet man mich im Keller. Heute leite ich unseren Betrieb, der aus drei wichtigen Säulen besteht. Zum Weingut gehört auch noch Gastronomie und ein Hotel. Die größte Herausforderung ist: Neben den bürokratischen Hürden die uns immer häufiger gesetzt werden, den täglich geforderten Qualitätsansprüchen der Kunden gerecht zu werden.

Was sind Ihre Erinnerungen an die Zeit in Geisenheim?

Was hat Sie am Studium begeistert?

Die vielen privaten Weinproben und persönlichen Kontakte sind sehr Wertvoll gewesen, bzw. sind es noch! Gute Freundschaften sind entstanden. Das Zusammentreffen unterschiedlicher Charaktere aus der Weinbranche. Jeder hatte seine eigenen Ideen und Vorstellungen vom Studium.

Was fasziniert Sie am Thema Wein?

Egal in welchem Teil der Welt man auf einen Winzer oder Weinmacher trifft, man hat ein Thema über das man sich unterhalten kann. Wein polarisiert und regt immer zu Diskussionen an. Es darf nur nicht dogmatisch werden, dann verliert Wein seine Individualität.

Ihre Vision für die Weinbranche?

Die junge Generation vom Wein zu begeistern, Wein in den Lifestyle einpacken.

Stets an der Weinqualität zu schrauben und die Wertigkeit unserer Boutique-Winery Weine nach außen zu transportieren.



Alexander Bauer

Ihre Empfehlungen an die Studierenden in der Wein- und Getränkebranche?

Habt Spaß am Studium und auch an den Aktivitäten drum rum, knüpft Kontakte und haltet diese! Macht Praktika auf der ganzen Welt – es gibt nichts schlimmeres als 'Fachidioten'.

Studieren in Geisenheim bedeutet für mich, ...

... weg sein von zu Hause und tolle Menschen kennenlernen.

Kontakt: Weingut Alexander Bauer, Spitzwegstraße 15/1-17, 74081 Heilbronn, www.bauer-weingut.com

Weiterbildungsveranstaltungen aus dem Geisenheimer Institut für Weiterbildung

Unter www.hs-geisenheim.de/giw finden Sie immer aktuelle Weiterbildungsangebote



Food Pairing und Food Completing

Lernen Sie im Rahmen dieser Veranstaltung unter professioneller Anleitung Speisen zuzubereiten und anzurichten. Harry De Schepper steht Ihnen dabei mit seiner langjährigen Erfahrung und umfassendem Wissen als Gastronom und Weinjournalist mit Rat und Tat zur Seite.

Zur Auswahl des Weines kann die Methode des Food Pairings und Food Completings zur Unterstützung herangezogen werden. Erlernen und erfahren Sie dazu die Grundlagen unter der Anleitung von Doris Häge (M.Sc.).

Termine & Themen:

- Freitag, 28.02.2020 – Winterliches Gemüse & Company
- Samstag 28. März 2020 – Frühlingsgemüse & Company
- Samstag 18. April 2020 – Spargel & Company
- Samstag 23. Mai 2020 – Spargel & Company

4. Culinary & Wine Tourism Conference (CWTC)

Die Hochschule Geisenheim veranstaltet vom 10. bis 12. März 2020 die 4. Culinary and Wine Tourism Conference in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Tourismuswis-

senschaft e.V. (DGT), der IMC Fachhochschule Krams, der Fachhochschule Wien der WKW und der Fachhochschule Harz.

Die Konferenz bietet Wissenschaftlern, akademischem Nachwuchs und interessierten Praktikern ein Forum für den gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Im Rahmen der Konferenz bietet sich die Gelegenheit, aktuelle wissenschaftliche Ergebnisse mit einem internationalen Publikum aus Wissenschaft und Praxis zu diskutieren.

Neben der wissenschaftlichen Konferenz findet am 9. März die 2. Rheingau Konferenz, organisiert durch die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, die Rheingauer Wein-

werbung GmbH, des Zweckverband Rheingau und die Hochschule Geisenheim statt. Die Rheingau Konferenz bietet regionalen Anbietern die Möglichkeit sich über Tourismuskonzepte, Best Practice Beispiele und mehr zu informieren und bietet den Praktikern ein Forum zum Erfahrungsaustausch.

Im Anschluss an die wissenschaftliche Konferenz findet am 12. März eine durch den Bund Deutscher Oenologen organisierte Exkursion statt.

Genauere Informationen und zusätzliche Weiterbildungsangebote finden Sie auf der Webseite des Geisenheimer Instituts für Weiterbildung www.hs-geisenheim.de/giw

Weitere Termine

Januar 2020		
29. Januar	16:00 – 19:00 Uhr	Social Media in der Weinbranche
Februar 2020		
07.02 – 08.02.	13:00 – 17:00 Uhr 09:00 – 13:00 Uhr	Sektseminar
08.02.	09:00 – 17:00 Uhr	Bratseminar
März 2020		
07.03.	10:00 – 17:00 Uhr	Produktfotografie
12.03.	09:00 – 17:00 Uhr	Bauen für den Winzer

Karriereplattform

Stellen ausschreiben in der Branche: Für BDO-Mitglieder kostenfrei

Weinjobs.com und der BDO vermitteln Stellen in der Weinbranche. Der Bund Deutscher Oenologen möchte seinen Mitgliedern einen modernen und effektiven Career Service anbieten. Neben den Kooperationen mit den verbundenen Hochschulen wurde jetzt mit Dipl.-Ing. Franz Regner von weinjobs.com eine weitreichende Vereinbarung geschlossen.

Derzeit werden folgende Positionen neu besetzt:

Leiter/in Marketing Dreistand (60-80%)

Weinbauzentrum Wädenswil, Schweiz

Mitarbeiter/in Geschäftsstelle VDP.PFALZ

VDP.Pfalz

Biodynamischer Weinbau / Vinifizierung von Naturweinen

Weingut Thomas Harteneck, Baden

Mehr Stellenangebote gibt es unter:



10

10 Jahre OrganiQork ~ eine Erfolgsgeschichte



Ein Naturkork,

gewaschen mit Zitronensäure und viel frischem Wasser.

Veredelt mit echtem Bienenwachs und pflanzlichen Ölen.

Ungebleicht, ungefärbt, frei von Chemikalien und Füllstoffen.

Organi
Qork

As pure and natural as your wine.



Korkindustrie Trier

www.korkindustrie.de · +49 (0) 651 91031-0 · info@korkindustrie.de